

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Stellungnahme des Senats zu dem Volksbegehren „Neue Energie für Berlin – demokratisch, ökologisch, sozial“

Der Senat von Berlin
WiTechForsch - II F 11 -
Telefon: 90 13 (913) -8194

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Kenntnisnahme -

des Senats von Berlin
über die Stellungnahme des Senats zu dem Volksbegehren
„Neue Energie für Berlin – demokratisch, ökologisch, sozial“

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

1. Bezeichnung des Volksbegehrens, Prüfung der Unterstützungsunterschriften

Der „Berliner Energietisch“ als Trägerin des Volksbegehrens „Neue Energie für Berlin – demokratisch, ökologisch, sozial“ hat der Senatsverwaltung für Inneres und Sport am 3. Juli 2012 den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens mit einem Entwurf eines Gesetzes (Anlage 1) und dazu gesammelte Unterstützungsunterschriften übergeben.

Die für die Überprüfung der Unterschriften zuständigen Bezirksämter teilten der Senatsverwaltung für Inneres und Sport bis zum 19. Juli 2012 die Auszählungsergebnisse mit. Es wurden 30.660 gültige Unterstützungsunterschriften für den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens gesammelt. Damit ist der nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Art. 63 Abs 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin erforderliche Nachweis erbracht, dass der Antrag die Unterstützung von mindestens 20.000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten erhalten hat. Die Auszählungsergebnisse sind im Einzelnen der Anlage 2 zu entnehmen.

Anliegen des Volksbegehrens ist es, durch Verabschiedung eines „Gesetzes für die demokratische, ökologische und soziale Energieversorgung in Berlin (EnergieVG) “ dafür zu sorgen, dass das Land Berlin zwei neue Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet, die einerseits das Energieversorgungsnetz in der Stadt betreiben, andererseits als Stromproduzent und Stromhändler tätig werden sollen. Die Trägerin des Volksbegehrens erwartet, dass dadurch langfristig die Energieversorgung Berlins zu 100 Prozent auf der

Grundlage dezentral erzeugter erneuerbarer Energie erfolgt. Außerdem bezweckt das Gesetz, dass die zu gründenden Stadtwerke die Energieeffizienz und Energiesparmaßnahmen fördern und die Gebäudesanierung unterstützen.

Der Senat hat nun gemäß § 17 Abs. 4 Abstimmungsgesetz (AbstG) dem Abgeordnetenhaus seinen Standpunkt zu dem Volksbegehren mitzuteilen.

2. Zulässigkeit des Volksbegehrens

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat im Rahmen der ihr gemäß § 17 Abs. 2 AbstG obliegenden Prüfung festgestellt, dass das Volksbegehren den formalen und inhaltlichen Anforderungen der Verfassung von Berlin (VvB) und der §§ 10 bis 16 AbstG genügt und daher zulässig ist.

Die Prüfung der Zulässigkeit erfolgte auf der Grundlage des nach der Antragstellung vom 3. Juli 2012 durch die Trägerin mit Erklärung vom 1. August 2012 angepassten Gesetzentwurfs. Änderungen am Wortlaut des Volksbegehrens sind bis zur Bekanntmachung des Volksbegehrens durch die Landesabstimmungsleiterin gemäß § 19 AbstG zulässig. Die vorgenommenen Änderungen lassen den wesentlichen Kern des Volksbegehrens unberührt und sind daher zulässig.

Das Volksbegehren in der Fassung der Erklärung vom 1. August 2012 hat einen zulässigen Gegenstand (a)) und ist mit höherrangigem Recht vereinbar (b)).

a) Das Volksbegehren „Neue Energie für Berlin – demokratisch, ökologisch, sozial“ ist auf Erlass eines Gesetzes gerichtet, für das das Abgeordnetenhaus die Gesetzgebungskompetenz hat (Art. 62 Abs. 1 Satz 1 VvB; § 11 Abs. 1 Satz 1 AbstG). Wenngleich dieses Gesetz im Fall seines Erlasses beachtliche Haushaltsrelevanz besäße, handelt es sich bei dem Volksbegehren um kein unzulässiges „Volksbegehren zum Landeshaushaltsgesetz“ im Sinne des Art. 62 Abs. 2 VvB, § 12 Abs. 1 AbstG, da das Volksbegehren nicht unmittelbar auf die Änderung eines bestehenden Haushaltsgesetzes für das laufende kalendarische Haushaltsjahr gerichtet ist oder eine solche Änderung zwingend nach sich zieht (siehe zur Definition des Begriffs „Volksbegehren zum Landeshaushaltsgesetz“: BerlVerfGH, Urt. v. 6. Oktober 2009 – VerfGH 143/08 –).

b) Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, widerspricht weder dem Grundgesetz noch sonstigem Bundesrecht oder der VvB (§ 12 Abs. 2 AbstG).

Der dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzentwurf begründet insbesondere keine § 46 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnwG) widersprechende rechtliche Verpflichtung Berlins zur Vergabe der Elektrizitätsverteilnetzkonzession an die im Fall des Erlasses des Gesetzes zu errichtende Berliner Netzgesellschaft - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Aus § 2 Abs. 6 des Gesetzentwurfs und der diesbezüglichen Begründung der Trägerin des Volksbegehrens ergibt sich, dass die Berliner Netzgesellschaft AöR zwar die Aufgabe haben soll, das Verteilnetz für Elektrizität in Berlin zu betreiben, die Wahrnehmung dieser Aufgabe aber von einer Entscheidung des Senats über die Vergabe der Netzkonzessionen nach § 46 Abs. 2 EnwG zugunsten der Netzgesellschaft AöR abhängig wäre. Das Gesetz berührt die Entscheidung in dem transparent und diskriminierungsfrei durchzuführenden Konzessionsvergabeverfahren nicht.

3. Standpunkt des Senates

Kernelemente des Gesetzentwurfes

Der von den Initiatoren des Volksbegehrens vorgelegte Gesetzentwurf sieht gemäß § 1 vor, dass zwei rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts zu errichten sind:

Eine für Energieproduktion und -vertrieb (Stadtwerke) und eine weitere für den Netzbetrieb (Netzgesellschaft).

Die Stadtwerke sollen gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs der Energiearmut entgegenwirken, wobei Energiearmut als mangelnder Zugang zu bezahlbaren Energiedienstleistungen definiert wird.

Die Stadtwerke sollen darüber hinaus gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs die ökologische und sozialverträgliche energetische Gebäudesanierung unterstützen und den Einsatz energiesparender Haushaltsgeräte für einkommensschwache Haushalte fördern.

Der Gesetzentwurf legt darüber hinaus diverse energie- und klimapolitische Rahmenbedingungen für die Geschäftspolitik der Stadtwerke fest.

Bewertung

Dem Gesetzentwurf liegen inhaltliche Vorstellungen zugrunde, die insbesondere bei der Netzpolitik zum Teil auch Zielsetzungen der Energie- und Klimaschutzpolitik des Landes Berlin entsprechen. Allerdings ist das Gesetz mit seinen konkreten Regelungen im Ergebnis nicht geeignet, einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen dieser Ziele zu leisten. Vielmehr enthält er erhebliche Risiken für den Landeshaushalt und hinsichtlich eines wettbewerbsrechtlichen Bestands der dem Stadtwerk auferlegten Geschäftspolitik.

Die unternehmerische Grundkonzeption des Gesetzentwurfs ist mit einem Haushaltsrisiko verbunden, weil die Stadtwerke unter dem Dach einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Gewährträgerhaftung zum einen einer Vielzahl von Wettbewerbern auf der Stromvertriebsseite gegenüber stehen werden und zum anderen aktive Sozialpolitik (einkommensabhängige Energietarife, Subventionierung energiesparender Haushaltsgeräte, sozialverträgliche Gebäudesanierung) betreiben sollen.

Auf dem Berliner Strommarkt herrscht ein intensiver Wettbewerb. Die Stromkunden und Stromkundinnen in Berlin haben die Auswahl zwischen mehr als 200 Unternehmen, von denen viele auch Strom aus ausschließlich regenerativen Quellen anbieten und dies über entsprechende Zertifikate nachweisen können. Mit Blick auf den intensiven Wettbewerb im Stromvertrieb erscheint es als nicht realistisch, dass ein gesetzlich verankerter öffentlicher Auftrag eines Stadtwerkes zur Durchführung aktiver Sozialpolitik überhaupt wirtschaftlich umsetzbar ist. Ein Angebot von Sozialtarifen, Unterstützung energetischer Gebäudesanierungen und Förderung des Einsatzes energiesparender Haushaltsgeräte für einkommensschwache Haushalte dürfte die Finanzkraft eines kommunalen Stromanbieters überfordern.

Wenn eine Anstalt öffentlichen Rechts als Stromerzeuger und -verkäufer nicht kostendeckende Strompreise verlangt, wäre dies wettbewerbsrechtlich zu beanstanden. Die Anstalt könnte zwar versuchen, Sozialtarife und andere sozial motivierte Kostenkomponenten durch höhere Einnahmen aus nicht vergünstigten Tarifen quer zu

subventionieren, jedoch besteht die Gefahr, dass sich die Kundinnen und Kunden der Anstalt öffentlichen Rechts überwiegend aus solchen Personen zusammensetzen, die vergünstigte Angebote erwarten, so dass die Ausgangsbasis für eine Quersubventionierung innerhalb des Unternehmens fehlt bzw. unzureichend ist. Dies birgt die Gefahr einer notwendigen Subventionierung der Anstalt aus Steuergeldern.

Hinsichtlich der Netzgesellschaft in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts ist zunächst anzumerken, dass der Netzbetreiber im Rahmen eines transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerblichen Verfahrens auszuwählen ist. Das Land Berlin hat den Neuabschluss der Konzessionsverträge für Gas (zum 1. Januar 2014) und Strom (zum 1. Januar 2015) bereits Ende 2011 im Amtsblatt der EU und im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die Frist für die Interessenbekundungen endete am 16. April 2012. Es haben sich insgesamt 11 Unternehmen um die Strom- und / oder Gaskonzession beworben. Die nachträgliche Aufnahme eines neuen Bewerbers, hier einer Anstalt öffentlichen Rechts, in den Bieterkreis ist rechtlich nicht möglich.

Zwar hat sich auch ein Landesbetrieb (ein Betrieb nach § 26 LHO) um die Konzessionen beworben, jedoch strebt der Senat nicht an, diesen Betrieb in eine Anstalt öffentlichen Rechts umzuwandeln. Denkbar wäre eher die Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft mit konsequent wirtschaftlicher Ausrichtung bzw. die Ausgliederung auf eine solche. Sollte ein landeseigenes Unternehmen allein oder in Kooperation mit privaten Unternehmen die Energienetze übernehmen, bedarf es hierfür einer Kreditaufnahme in erheblicher Größenordnung, so dass in diesem Fall ohne Vorfestlegung auf eine Anstalt öffentlichen Rechts ein tragfähiges Unternehmenskonzept zu entwickeln wäre.

Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Rekommunalisierung von Energienetzen werden die Gewinne aus dem Netzbetrieb zu einem wesentlichen Teil zur Tilgung der für den Netzerwerb erforderlichen Kreditaufnahmen benötigt. Die wirtschaftliche Grundkonzeption des Gesetzentwurfs der Initiatoren des Volksbegehrens geht jedoch wohl davon aus, dass die Gewinne aus dem Netzgeschäft maßgeblich zur Quersubventionierung des sozialen und ökologischen Zielen verpflichteten Stadtwerkes verwendet werden.

Im Kapitel A der Begründung des Gesetzentwurfs wird unter der Überschrift „Gründung der Berliner Stadtwerke und Rekommunalisierung des Elektrizitätsnetzes“ im 5. Absatz folgendes vermerkt:

„Die Netzgesellschaft hat die Aufgabe, die Verteilnetze für Elektrizität in Berlin zu betreiben, sofern ihr vom Land Berlin die entsprechende Konzession eingeräumt wird. Eine gesetzlich angeordnete Netzübernahme begegnet rechtlichen Bedenken und könnte ohnehin nur für einen Zeitraum von 20 Jahren Gültigkeit erlangen, da das Energiewirtschaftsgesetz einen Wettbewerb um das Netz nach längstens 20 Jahren vorsieht.“

Die Initiatoren des Volksbegehrens planen demnach selbst, dass die Netzanstalt als eine Art Vorratsbetrieb errichtet wird, der die Strom- und / oder Gaskonzession zwar erhalten kann, aber nicht zwingend erhalten muss.

Die von den Initiatoren des Volksbegehrens verfolgten umweltpolitischen Ziele des Volksbegehrens lassen sich in Bezug auf das Stromnetz im laufenden Konzessionierungsverfahren berücksichtigen. Die mit der Gründung von Stadtwerken verfolgten umweltpolitischen Ziele können nicht erzwungen werden, da es sich bei der

Wahl des Stromanbieters um eine freie Entscheidung der Stromkundinnen und Stromkunden handelt.

Die Politik muss ein besonderes Augenmerk darauf richten, dass im Zuge der Energiewende der Strom sowohl für die Gesamtheit der Bürgerinnen und Bürger als auch für die Unternehmen bezahlbar bleibt. Der vorliegende Gesetzentwurf lässt nicht erkennen, inwieweit die beiden zu errichtenden Anstalten hierzu beitragen können, ohne dass eine Belastung des Landeshaushalts droht. Auch ist die Einführung eines Sozialtarifs nach Auffassung des Senats nicht stimmig mit dem Konzept von auf Regelsätzen basierenden Sozialleistungen, in denen die Kosten für Energie anteilig enthalten sind.

Zum Verfahren

Nach § 12 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs erfolgt die erste Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Berliner Energieverbraucherinnen und Energieverbraucher in den Verwaltungsräten beider Anstalten gemeinsam mit einer allgemeinen Parlamentswahl, wenn eine solche innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes stattfindet.

Bewertung

Die Verbindung von allgemeinen Parlamentswahlen und der Wahl der Verwaltungsräte wird abgelehnt. Vergleichbare Terminkopplungen gibt es auch nicht für andere Wahlen von Gremien oder Ausschüssen im Land Berlin. Dem Verwaltungsrat würde damit unangemessenerweise eine Bedeutung vergleichbar mit dem Landesparlament eingeräumt. Im Übrigen trügen die zu errichtenden Anstalten die organisatorische wie finanzielle Verantwortung für die Durchführung der Verwaltungsratswahlen, was ebenfalls gegen eine organisatorische Zusammenlegung der Wahlen spricht.

Über die Kopplungsregelung zur Durchführung der ersten Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Berliner Energieverbraucherinnen und Energieverbraucher hinaus hält der Senat das vorgesehene Wahlverfahren nach § 4 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs auch für unangemessen aufwendig. Selbst bei einer deutlich einfacheren Ausgestaltung des Wahlprozesses durch die in § 4 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs vorgesehene Rechtsverordnung des Senats, stünde der mit einer Wahl von sechs der 15 Mitglieder des Verwaltungsrats zweier Anstalten des Landes Berlin verbundene enorme Aufwand außer Verhältnis zum Zweck einer Steigerung der demokratischen Legitimation dieser Verwaltungsräte.

Aus den dargelegten Gründen empfiehlt der Senat dem Abgeordnetenhaus von Berlin, den Gesetzentwurf nicht anzunehmen.

4. Weiteres Verfahren

Das Abgeordnetenhaus kann innerhalb einer Frist von vier Monaten entscheiden, den begehrten Entwurf des Gesetzes „Gesetzes für die demokratische, ökologische und soziale Energieversorgung in Berlin (EnergieVG)“ inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert anzunehmen. Nimmt das Abgeordnetenhaus das Begehren nicht an, so kann die Trägerin gemäß § 18 Abs. 1 AbstG innerhalb eines weiteren Monats die Durchführung des Volksbegehrens verlangen. Sie kann die Durchführung vorzeitig verlangen, wenn das Abgeordnetenhaus vor Ablauf der vier Monate das Begehren ausdrücklich ablehnt.

5. Auswirkungen auf der Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen

Auswirkungen auf die Kosten, die auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen entfallen können, sind nicht erkennbar.

Berlin, den 14. August 2012

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
.....
Regierender Bürgermeister

Sybille v o n O b e r n i t z
.....
Senatorin für Wirtschaft,
Technologie und Forschung

Senatsverwaltung
für Inneres und Sport  Berlin
Klosterstraße 47 · 10179 Berlin

60 3/4


**BERLINER
ENERGIETISCH**

Berliner Energietisch
c/o BürgerBegehren Klimaschutz e.V.
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Berlin, den 03.07.2012

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens gemäß § 14 AbstG

Der Berliner Energietisch ist Trägerin des Volksbegehrens "Neue Energie für Berlin – demokratisch, ökologisch, sozial" und stellt hiermit den Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens nach § 14 des Abstimmungsgesetzes.

In der Anlage finden Sie einen ausgearbeiteten, mit Gründen versehenen Gesetzentwurf, 36089 Unterschriften sowie die Erklärung nach § 40b AbstG.

Die Trägerin bestimmte folgende Vertrauenspersonen:

Jan Michael Below, Forster Str. 50, 10999 Berlin
Michael Efler, Danziger Straße 28, 10435 Berlin
Kerstin Schmidt, Karl-Kunger-Str. 65, 12435 Berlin
Tilmann Friedrich Wilhelm Heuser, Wissmannstraße 30, 12049 Berlin
Kathrin Linsler, Pflügerstraße 54, 12047 Berlin

Mit freundlichen Grüßen



Unterschriften Vertrauenspersonen

Berlin, den 31.07.2012

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47
10179 Berlin

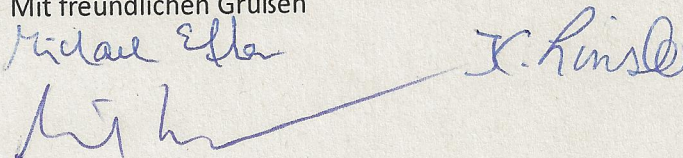
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit senden wir Ihnen den überarbeiteten Gesetzentwurf des Volksbegehrens "Neue Energie für Berlin".

Vertrauenspersonen des Volksbegehrens:

Jan Michael Below, Forster Str. 50, 10999 Berlin
Michael Efler, Danziger Straße 28, 10435 Berlin
Kerstin Schmidt, Karl-Kunger-Str. 65, 12435 Berlin
Tilmann Friedrich Wilhelm Heuser, Wissmannstraße 30, 12049 Berlin
Kathrin Linsler, Pflügerstraße 54, 12047 Berlin

Mit freundlichen Grüßen



Unterschriften Vertrauenspersonen

Entwurf eines Gesetzes
für die demokratische, ökologische und soziale Energieversorgung in Berlin (EnergieVG),
Stand: 01.08.2012

§ 1 Rechtsform und Sitz

- (1) Das Land Berlin errichtet zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben für die Energieversorgung rechtsfähige Anstalten öffentlichen Rechts mit Namen
 1. Berliner Stadtwerke (Stadtwerke),
 2. Berliner Netzgesellschaft (Netzgesellschaft)
- (2) Der Sitz der Anstalten ist Berlin.
- (3) Die Rechtsaufsicht wird von der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadtwerke tragen dazu bei, dass langfristig die Energieversorgung Berlins zu 100 Prozent auf der Grundlage dezentral erzeugter erneuerbarer Energien erfolgt. Die Stadtwerke haben die Aufgabe, die Einwohnerinnen und Einwohner Berlins mit Energie zu versorgen und Energiearmut entgegenzuwirken. Energiearmut ist der mangelnde Zugang zu bezahlbaren und zuverlässigen Energiedienstleistungen. Aufgaben der Stadtwerke als integrierter Energiedienstleister sind vor allem der Aufbau von Produktions- und Vertriebskapazitäten für erneuerbare Energien und die Nutzung von Energieeinsparkapazitäten.
- (2) Die Stadtwerke produzieren und vertreiben vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 zu 100 Prozent erneuerbare Energie. Dazu bauen die Stadtwerke dezentrale Erzeugungskapazitäten auf Basis erneuerbarer Energien auf und weiten diese sukzessive aus. Für einen Übergangszeitraum können die Stadtwerke zusätzlich hocheffiziente dezentrale KWK-Anlagen (Wirkungsgrad von mindestens 80 Prozent) einsetzen, die zu einem größtmöglichen Anteil mit nachhaltig erzeugten, erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Energieerzeugungskapazitäten anderer öffentlicher Unternehmen Berlins bzw. von Unternehmen, an denen das Land Berlin beteiligt ist, können in die Stadtwerke integriert werden. Die Finanzierung, sowie Produktion und Vertrieb von Energie aus Atom- und Kohlekraftwerken ist ausgeschlossen.
- (3) Die Stadtwerke fördern und investieren in Energieeffizienz- und Energiesparmaßnahmen. Die Senkung des Energieverbrauchs ist ein zentrales Geschäftsziel. Die Stadtwerke unterstützen die ökologische und sozialverträgliche energetische Gebäudesanierung und fördern den Einsatz energiesparender Haushaltsgeräte für einkommensschwache Haushalte.
- (4) Die Stadtwerke unterstützen private Initiativen für die Energieeinsparung und dezentrale Erzeugung von erneuerbaren Energien.
- (5) Die Stadtwerke können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses
 - a.) außerhalb Berlins auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig werden, sofern der Schwerpunkt ihrer Aufgabenwahrnehmung in der Region Berlin-Brandenburg liegt,
 - b.) Tochterunternehmen gründen, erwerben und betreiben,
 - c.) sich an anderen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen beteiligen.Die in Satz 1 Buchstaben b.) und c.) benannten Institutionen müssen sich im Rahmen der Aufgaben und Ziele der Stadtwerke bewegen. Für Unternehmen und Beteiligungen nach Satz 1 Buchstaben b.) und c.) ist sicherzustellen, dass ein Prüfungsrecht des Rechnungshofes gemäß § 104 der Landeshaushaltsordnung vereinbart wird und die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes sowie § 9 (2) dieses Gesetzes Anwendung finden.
- (6) Die Netzgesellschaft hat die Aufgabe, die Verteilnetze für Elektrizität in Berlin zu betreiben.

- (7) Beide Anstalten haben sich an ökologischer Nachhaltigkeit und sozialer Gerechtigkeit zu orientieren. Sie haben außerdem die Aufgabe, ihre Tätigkeit der Bevölkerung zu vermitteln, ihre Geschäftspolitik transparent zu gestalten und eine demokratische Kontrolle ihrer Entscheidungen zu ermöglichen.
- (8) Durch Gesetz können den Anstalten nach Anhörung der jeweiligen Anstalt weitere Aufgaben im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge übertragen werden. Mit der Aufgabenübertragung wird der Ersatz des notwendigen Aufwands geregelt.
- (9) Das Nähere regelt die jeweilige Satzung.

§ 3 Organe, Ombudsperson

- (1) Organe der Anstalten sind
 - 1. der Verwaltungsrat,
 - 2. die Geschäftsführung.
- (2) Die Anstalten bestimmen jeweils eine Ombudsperson, die als Beschwerdestelle für Kunden und Beschäftigte dient.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat der jeweiligen Anstalt gehören an:
 - 1. die für Wirtschaft und Umwelt zuständigen Mitglieder des Senates, die sich vertreten lassen können,
 - 2. sechs direkt gewählte Vertreter oder Vertreterinnen der Energieverbraucherinnen und Energieverbraucher sowie
 - 3. sieben Vertreter oder Vertreterinnen der Beschäftigten der Anstalt, davon mindestens drei Männer und mindestens drei Frauen.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden direkt von den Einwohnerinnen und Einwohnern Berlins gewählt. Wahlberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner Berlins, die drei Monate vor dem Tag der Wahl in Berlin ihren Wohnsitz im Sinne des § 1 Landeswahlgesetz haben, sowie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlberechtigten haben für jede der beiden Anstalten jeweils eine Stimme. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Kandidierende müssen Funktionen in Verbänden und Parteien sowie wirtschaftliche Eigeninteressen an den Anstalten offenlegen. Kandidierende müssen 500 Unterstützungsunterschriften vorlegen und jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen. Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 kann nicht sein, wer dem Abgeordnetenhaus oder dem Senat angehört oder bei den Anstalten beschäftigt ist. Gewählt sind jeweils die sechs Kandidierenden mit den meisten gültigen Stimmen. Das Wahlverfahren wird im Einzelnen in einer vom Senat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 und deren jeweilige Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von den Beschäftigten der Anstalten bestimmt. Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz sind die §§ 2-12 des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat anzuwenden, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Arbeitnehmer die Dienstkräfte der Anstalt im Sinne des § 3 Personalvertretungsgesetz, an die Stelle des Arbeitsgerichts das Verwaltungsgericht sowie an Stelle des Aufsichtsrates der Verwaltungsrat treten.
- (4) Die Geschäftsführung, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Personalrats, die Ombudsperson und die Frauenvertreterin nehmen mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.
- (5) Der Verwaltungsrat wird für eine Dauer von fünf Jahren gebildet. Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen die Geschäfte nach Ablauf ihrer Amtsperiode weiter wahr, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmt oder gewählt ist. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die nachfolgenden Mitglieder werden für den Rest der Amtszeit des Verwaltungsrates bestimmt.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sollen sich die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Kenntnisse, insbesondere betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse, durch Fortbildung aneignen. Die Anstalten sollen entsprechende Angebote zur Verfügung stellen.

- (7) Der Verwaltungsrat berät und kontrolliert die Geschäftsführung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Erlass und Änderung der Satzung,
 2. Bestellung und Widerruf der Bestellung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge der Geschäftsführung,
 3. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats,
 4. Feststellung des Wirtschaftsplans (§106 Abs.2 Satz1 in Verbindung mit §110 der Landeshaushaltsordnung),
 5. Entlastung der Geschäftsführung (§109 Abs.3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung), Entgegennahme und Erörterung des Jahresabschlusses, des dazugehörigen Prüfungsberichts sowie des Geschäftsberichts und des Evaluationsberichtes der Geschäftsführung,
 6. Bestimmung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin für die Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin,
 7. Beschluss über Beginn und Ende der Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden,
 8. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung der Anstalt und die Überwachung ihrer Einhaltung,
 9. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten der Anstalt, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung der Anstalt handelt.
- (8) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind öffentlich. Ausnahmen bestimmt die Satzung.

§ 5 Satzung

Die Anstalten geben sich eine Satzung. Die Satzung bestimmt insbesondere

1. die Organisation der Anstalten,
2. die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 4 Absatz 1 Ziffer 2,
3. Regelungen zur Übernahme von Fortbildungskosten nach § 4 Absatz 6 Satz 2.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Wahrnehmung der laufenden Aufgaben. Die Geschäftsführung erstellt jeweils jährlich einen Wirtschaftsplan, einen Geschäftsbericht sowie eine Evaluation der ökologischen und sozialen Aufgaben und Ziele.
- (2) Die Anstalten werden im rechtsgeschäftlichen Verkehr durch die Geschäftsführung vertreten.

§ 7 Finanzen und Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Anstalten bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs von Berlin (§111 der Landeshaushaltsordnung) bleibt unberührt.
- (2) Die Anstalten besitzen eine eigene Wirtschaftsverwaltung. Das Haushaltswesen ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu führen.
- (3) Für Verbindlichkeiten der Anstalten haftet das Land Berlin als Gewährträger unbeschränkt.

§ 8 Beschäftigte

- (1) Die Anstalten besitzen Arbeitgebereigenschaft.
- (2) Die Aufgaben der Personalstelle nimmt die Geschäftsführung wahr. Für die Geschäftsführung nimmt die Befugnisse der Personalstelle der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats der Anstalten wahr.

§ 9 Initiativrecht und Zugang und Veröffentlichung von Dokumenten

- (1) 3.000 mindestens 16 Jahre alte Einwohnerinnen und Einwohner Berlins können den Verwaltungsrat der Anstalten schriftlich mit einem Vorschlag befassen. Der Verwaltungsrat hört Vertrauenspersonen der Initiative an und entscheidet innerhalb von drei Monaten über den Vorschlag. Auf schriftlichen Vorschlag von 5.000 mindestens 16 Jahre alten Einwohnerinnen und Einwohnern Berlins ist der Verwaltungsrat verpflichtet, eine Kundenbefragung durchzuführen. Das Ergebnis ist konsultativ. Vorschläge nach Satz 1 und Satz 3 dürfen nicht im Widerspruch zur Aufgabenstellung der Anstalten stehen.
- (2) Der Zugang zu Dokumenten der Anstalten richtet sich grundsätzlich nach dem Informationsfreiheitsgesetz; Gebühren werden nicht erhoben. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungsrats, Beschlussvorlagen und gefasste Beschlüsse des Verwaltungsrats, Berichte der Geschäftsführung an den Verwaltungsrat sowie weitere wichtige Dokumente sind rechtzeitig im Internet zu veröffentlichen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, soweit durch die Veröffentlichung ein wesentlicher wirtschaftlicher Nachteil entstehen würde.
- (3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10 Versammlungen

- (1) Für das Land Berlin sowie in jedem Bezirk haben die Anstalten mindestens einmal jährlich eine Versammlung zur Erörterung der Angelegenheiten der jeweiligen Anstalt einzuberufen.
- (2) Eine Versammlung muss innerhalb von drei Monaten stattfinden, wenn das bei einer bezirklichen Versammlung von 2.000, bei einer landesweiten Versammlung von 5.000 mindestens 16 Jahre alten Einwohnerinnen und Einwohnern Berlins unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird. Die Tagesordnung darf nur Angelegenheiten der Anstalten zum Gegenstand haben. Die Einberufung einer Versammlung nach Satz 1 kann nur einmal jährlich beantragt werden. Den Vorsitz in der Versammlung führt ein Mitglied des Verwaltungsrats. Empfehlungen, die mit Mehrheit der Anwesenden der Versammlungen ausgesprochen werden, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Verwaltungsrat behandelt werden.
- (3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 11 Befristung der Verträge für die Fernwärmeversorgung

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossene Verträge zwischen dem Land Berlin und Unternehmen, in denen die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie dem öffentlichen Verkehr dienender Grundstücke und Anlagen zur Errichtung und zum Betrieb aller der öffentlichen Versorgung mit Fernwärme dienenden Anlagen geregelt wird, dürfen eine maximale Vertragslaufzeit von 10 Jahren haben.

§ 12 Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Evaluierungsklausel

- (1) Die erste Wahl der Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsrats der Anstalten nach § 4 Absatz 1 Ziffer 2 erfolgt gemeinsam mit der Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin, zum Bundestag oder zum Europäischen Parlament, wenn eine solche Wahl innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindet. Findet in diesem Zeitraum keine dieser Wahlen statt, so findet eine gesonderte Wahl statt. § 4 Absatz 2 findet Anwendung.
- (2) Die Netzgesellschaft gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2 bietet allen im Netzbetrieb beschäftigten Mitarbeitern des Netzbetreibers, mit dem zuvor der Konzessionsvertrag abgeschlossen war, und den im Netzbetrieb beschäftigten Mitarbeitern der mit dem Netzbetreiber vertraglich verbundenen Konzernunternehmen entlang der Wertschöpfungskette ab dem Zeitpunkt der Netzübernahme die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis gemäß § 613 a BGB an, also mit den Rechten und Pflichten, wie sie zum Zeitpunkt der Netzübernahme bestehen. Über die Rechte des § 613 a BGB hinaus wird jedem so übernommenen

Arbeitnehmer individuell der Ausschluss einer betriebsbedingten Kündigung bis zum 31. Dezember 2020 garantiert. Jedem der übernommenen Arbeitnehmer wird individuell für die Dauer von drei Jahren ab der Übernahme die Anwendung des auf das Arbeitsverhältnis bei der früheren Arbeitgeberin jeweils geltenden Tarifvertrags und/oder Betriebsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 3, 2. Alt. TVG („Günstigkeitsprinzip“) zugesichert, für den Fall, dass ein Tarifvertrag und/oder eine Betriebsvereinbarung im Betrieb der Netzgesellschaft dem gegenüber ungünstigere Bedingungen enthalten sollte. Für alle Arbeitnehmer gelten zur Wahrung des Besitzstandes die bisher maßgebenden Vorschriften hinsichtlich der materiellen Arbeitsbedingungen bis zum In-Kraft-Treten neuer Regelungen. Die Netzgesellschaft wird während der Laufzeit des nächsten Konzessionsvertrages, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2020, die Beschäftigung am Standort Berlin mit mindestens so vielen Beschäftigten erhalten, wie sie zum Zeitpunkt der Netzübernahme beschäftigt sind. Die Netzgesellschaft beschäftigt eigene Beschäftigte für die Aufgaben eines Netzbetreibers.

- (3) Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalenderjahres in Kraft.
- (4) Vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes prüft das Abgeordnetenhaus, ob über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinausgehende Formen der Bürgerbeteiligung und demokratischen Kontrolle eingeführt werden.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zum Ende des Jahres 2014 läuft der Konzessionsvertrag für das Berliner Elektrizitätsnetz mit Vattenfall aus. Dies bietet die Chance zur Rekommunalisierung der Elektrizitätsnetze und zur Gründung eines Stadtwerks. Eine echte Energiewende kann nur gelingen, wenn der öffentliche Einfluss auf Energieproduktion und -verteilung erhöht wird. Ziel ist eine ökologische, sozial gerechte, demokratisch kontrollierte Energieversorgung auf der Basis Erneuerbarer Energien.

Trotz intensiver Verhandlungen auf Ebene der internationalen Klimapolitik konnte dem Klimawandel bisher nicht ernsthaft begegnet werden. Während die Industrieländer historisch für den größten Teil der Treibhausgasemissionen verantwortlich sind, sind es in erster Linie die Menschen des globalen Südens, die deren Konsequenzen tragen müssen.

Ein grundsätzliches Umsteuern ist erforderlich: Um zu einer schnellen und bedeutsamen Reduktion unserer Treibhausgasemissionen zu kommen, ist eine Energiewende dringend notwendig. Dabei kommt es nicht allein auf eine Veränderung der Energieerzeugung an: einen maßgeblichen Beitrag hat auch die Verbrauchsseite zu leisten, durch Energiesparen und die Verbesserung der Energieeffizienz. Insbesondere die energetische Gebäudesanierung ist hier ein wichtiger Ansatzpunkt.

Viele Haushalte sind finanziell nicht mehr in der Lage, die steigenden Preise für Energie zu bezahlen. Hohe Verschuldung und in der Folge die Sperre von Stromanschlüssen gehören zum energiewirtschaftlichen Alltag, in Deutschland sind ca. 800.000 Haushalte jährlich davon betroffen. Aus dem englischen Sprachraum kommend wurde in der Folge der Begriff der Energiearmut auch in die deutsche Debatte aufgenommen: Darunter wird verstanden, dass Teile der Bevölkerung vor allem aufgrund von hohen Energiepreisen und fehlender Infrastruktur nicht oder nicht ausreichend in der Lage sind, an Energiedienstleistungen teilzuhaben. Die Caritas z.B. weist darauf hin, dass dies für von Armut betroffene Menschen bedeuten kann, sich zwischen Essen und Heizen entscheiden zu müssen.

Umfangreiche Privatisierungen der öffentlichen Daseinsvorsorge seit den 1980er Jahren haben die demokratische Kontrolle von Infrastruktur und Versorgung eingeschränkt. Berlin hat entsprechende Erfahrungen insbesondere mit der Bankgesellschaft und den Wasserbetrieben gemacht. Folgerichtig steht die Forderung nach verstärkter Bürgerbeteiligung sowohl bei der Planung als auch bei der Umsetzung von zentralen Entscheidungen auf der Tagesordnung: Neben einer ökologischen und sozialen Dimension hat die Energiewende auch eine demokratische Dimension. Insbesondere beim anstehenden Umbau des Energiesystems gilt es, die Betroffenen einzubeziehen. Betroffen sind in Fragen der Energiepolitik alle, sowohl als Konsumentinnen und Konsumenten, als auch als Mitverantwortliche für die Krise des globalen Ökosystems.

Die genannten Missstände machen deutlich warum gerade im Energiesektor erheblicher Handlungsbedarf für strukturelle Veränderungen besteht. Bundesweit lässt sich bereits ein Trend in Richtung Rekommunalisierung beobachten. Dabei geht es eben auch darum Privatisierung und Deregulierung rückgängig zu machen. Immer mehr Kommunen und Städte haben erkannt, dass ihnen durch die Privatisierung öffentlicher Güter erhebliche Handlungsspielräume abhanden gekommen sind. Beispielsweise wurde in Hamburg mit „Hamburg Energie“ erfolgreich ein neuer kommunaler Energieversorger aufgebaut, daneben war auch ein Volksbegehren zur Rekommunalisierung des Elektrizitätsnetzes erfolgreich. Und auch in kleinen Kommunen nehmen die Menschen ihre Energieversorgung erfolgreich selbst in die Hand.

Gründung der Berliner Stadtwerke und Rekommunalisierung des Elektrizitätsnetzes

Das Gesetz errichtet zwei neue öffentliche Unternehmen in der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts – die Berliner Stadtwerke (Stadtwerke) sowie die Berliner Netzgesellschaft (Netzgesellschaft). Zwei rechtlich voneinander unabhängige Unternehmen sind notwendig, um den Entflechtungsbestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes Rechnung zu tragen.

Die Stadtwerke haben die zentrale Aufgabe, dazu beizutragen, dass die Energieversorgung Berlins langfristig auf der Basis dezentral erzeugter erneuerbarer Energien erfolgt. Das Gesetz verzichtet bewusst auf konkrete zeitliche Festlegungen zur Erreichung bestimmter Ziele, da dies im hohem Maße von den energierechtlichen und – wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie von den finanziellen Handlungsmöglichkeiten der Stadtwerke sowie des Landes Berlin abhängt. Klar ist auch, dass dieses Ziel nicht allein durch die Stadtwerke erreicht werden kann. Von eng definierten Ausnahmen abgesehen, produzieren und vertreiben die Stadtwerke ausschließlich Energie (Elektrizität, Gas, Wärme) auf Basis erneuerbarer Energien. Die Erzeugung, die sukzessive auszubauen ist, soll überwiegend in der Region Berlin-Brandenburg erfolgen. Die Stadtwerke können sich aber auch außerhalb der Region Berlin-Brandenburg auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland engagieren, wenn es ihrer Aufgabenerfüllung dient. Neben der Erzeugung und dem Vertrieb von Energie ist die Erschließung von Energieeinsparpotenzialen in Berlin eine zentrale Aufgabe der Stadtwerke. Ein Mittel dazu ist die Unterstützung von sozialverträglichen Gebäudesanierungsmaßnahmen.

Die Stadtwerke verfolgen bei ihrer Geschäftspolitik ökologische und soziale Ziele gleichgewichtig. Ein besonderes Anliegen der Stadtwerke soll es sein, Energiearmut entgegenzuwirken. Die Wahl der Mittel und Instrumente obliegt den Stadtwerken selbst.

Bei ihrer Aufgabenerfüllung können und sollen die Stadtwerke mit Bürgerinitiativen und Umweltverbänden sowie mit anderen Unternehmen wie z.B. Genossenschaften zusammenarbeiten. Die Gründung von Tochterunternehmen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen ist zulässig. Alle diese Aktivitäten müssen der Aufgabenerfüllung der Stadtwerke dienen und dürfen nicht zur Umgehung der Transparenzbestimmungen genutzt werden. Eine Zusammenarbeit mit Unternehmen, die z.B. Atom- oder Kohlestrom produzieren oder vertreiben, bzw. deren konzernmäßig verbundenen Unternehmen ist ausgeschlossen.

Die Netzgesellschaft hat die Aufgabe, die Verteilnetze für Elektrizität in Berlin zu betreiben, sofern ihr vom Land Berlin die entsprechende Konzession eingeräumt wird. Eine gesetzlich angeordnete Netzübernahme begegnet rechtlichen Bedenken und könnte ohnehin nur für einen Zeitraum von 20 Jahren Gültigkeit erlangen, da das Energiewirtschaftsgesetz einen „Wettbewerb um das Netz“ nach längstens 20 Jahren vorsieht. Denkbar – aber kein Gegenstand dieses Gesetzes – ist es, der Netzgesellschaft auch die Zuständigkeit für den Betrieb weiterer Energienetze wie z.B. das Gas- oder Fernwärmenetz zu übertragen.

Das Gesetz enthält zahlreiche Elemente der demokratischen Steuerung und Kontrolle sowie der Transparenz. Jeweils sechs Mitglieder des Verwaltungsrates werden direkt von den Einwohnerinnen und Einwohnern Berlins gewählt. In jährlichen Versammlungen auf Bezirks- und Landesebene wird die Geschäftspolitik der Anstalten diskutiert. Die Versammlungen können Empfehlungen an den Verwaltungsrat richten. Mittels eines Initiativrechtes können Einwohnerinnen und Einwohner Berlins Empfehlungen an den Verwaltungsrat herantragen und bei dem Erreichen eines bestimmten Unterschriftenquorums eine konsultative Kundenumfrage auslösen. Die Transparenz von Netzbetreiber und Stadtwerk soll über den Standard des Informationsfreiheitsgesetzes hinausgehen, insbesondere durch die selbsttätige Veröffentlichung von Unterlagen.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1

Zum Zweck der sozialen, ökologischen und demokratischen Neugestaltung der Energieversorgung in Berlin sind zwei Anstalten öffentlichen Rechts zu errichten: Die Berliner Stadtwerke (Stadtwerke), für Erzeugung und Vertrieb von Strom, Wärme und Gas, und die Berliner Netzgesellschaft (Netzgesellschaft) für den Betrieb der Verteilnetze für Elektrizität in Berlin. Die Organisationsform als Anstalt öffentlichen Rechts ermöglicht einerseits eine stärkere Gemeinwohlorientierung als bei privatrechtlichen Unternehmensformen. Andererseits erlaubt die Körperschaftliche Verselbständigung mehr Transparenz und eine direktere Mitwirkung der Bevölkerung auch im Vergleich zu üblichen Eigenbetrieben. Gegenüber einem Eigenbetrieb wird außerdem größere wirtschaftliche Handlungsfreiheit ermöglicht. Zwei Anstalten sind erforderlich, da das Energiewirtschaftsgesetz die Entflechtung der Energieverteilung gegenüber Erzeugung und Vertrieb vorsieht.

Die Tätigkeit der Anstalten berührt nicht nur den Aufgabenbereich der Senatsverwaltung für Wirtschaft. Insbesondere Umwelt und Soziales sind sachlich ebenfalls betroffen. Das Fachwissen für die Beaufsichtigung öffentlicher Betriebe ist jedoch herkömmlicherweise bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft angesiedelt, sodass eine entsprechende Zuständigkeit zweckmäßig ist.

Zu § 2

Absatz 1

Aufgabe der Stadtwerke ist die bedarfsgerechte, sozial- und umweltverträgliche Versorgung der Berlinerinnen und Berliner mit dezentral und nachhaltig erzeugter Energie aus erneuerbaren Quellen. Daher ist dafür Sorge zu tragen, dass die Energieerzeugung selbst den klimapolitischen Zielen der Stadtwerke genügt, z.B. ist ein Einsatz von Renewable Energy Certificate System-Zertifikaten auszuschließen. Mit dezentraler Erzeugung unvereinbar ist eine Energieerzeugung in großindustriellem Maßstab. Ziel ist stattdessen eine kleinteilige, verbrauchsnahe und räumlich gestreute Erzeugungsstruktur. Hinsichtlich der Energieerzeugung aus Biomasse ist auf die Nutzung gentechnisch veränderter sowie agroindustriell hergestellter Pflanzen zu verzichten; eine Verdrängung von Nahrungsmittelproduktion ist auszuschließen.

Mit ihrem Angebot tragen die Stadtwerke dazu bei, dass die Energieversorgung in Berlin langfristig vollständig auf derartige Quellen umgestellt wird, damit auch Berlin seinen Beitrag zu globaler Klimagerechtigkeit leistet. Dieser Beitrag hängt maßgeblich von der Gewinnung von Kundinnen und Kunden ab, worum sich die Stadtwerke aktiv bemühen müssen. Die Stadtwerke bieten neben der eigentlichen Versorgung auch Dienstleistungen im Bereich der Energieeinsparung an und unterstützen private Initiativen zur dezentralen Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen und werden so – bei Beachtung der bundesrechtlichen Entflechtungsvorschriften – zum integrierten Energiedienstleister.

Die Stadtwerke stehen als öffentliches Unternehmen in besonderem Maße in einer sozialen Verantwortung. Sie haben darum Strategien zu entwickeln und umzusetzen, um gegen die auch in Berlin zunehmende Energiearmut vorzugehen.

Der Begriff Energiearmut wird dabei im Sinne des Wuppertal Instituts definiert als „der mangelnde Zugang zu adäquaten, bezahlbaren, zuverlässigen, qualitativ hochwertigen, sicheren und umweltfreundlichen Energiedienstleistungen für die menschliche Entfaltung“.¹ Im Gesetzestext hervorzuhebende Aspekte sind Bezahlbarkeit und Zuverlässigkeit, da insbesondere Fragen der Sicherheit und Umweltfreundlichkeit schon anderweitig geregelt sind. Insbesondere sollen die Stadtwerke die Sperrung des Elektrizitäts-, Gas- oder Wärmezuganges im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten vermeiden und sich dabei mindestens an den Vorgaben der Stromgrundversorgungsverordnung orientieren.

Absatz 2

Die Stadtwerke haben den gesetzlichen Auftrag, Energieerzeugungskapazitäten aus dezentral und nachhaltig erneuerbaren Quellen aufzubauen und sukzessive auszuweiten. Im Zuge der Umstellung auf diese Quellen sind bestimmte Ausnahmen zweckmäßig: Dezentrale Anlagen, die mittels Kraft-Wärme-Kopplung hohe Wirkungsgrade von über 80% erreichen, können für einen Übergangszeitraum ergänzend zur ökologischen Umgestaltung der Energieversorgung beitragen, auch wenn sie nicht ausschließlich mit erneuerbaren Energieträgern, sondern z.B. mit Erdgas gespeist werden.

Entsprechendes gilt für die Energieerzeugungskapazitäten in der landeseigenen Müll- und Klärschlammverbrennung: Auf absehbare Zeit wird diese Verbrennung weiter erforderlich sein – eine Recyclingquote von 100% ist zwar anzustreben, aber kurz- und mittelfristig nicht in Sicht. Es ist darum zweckmäßig, die bei der Verbrennung anfallende Energie für die Stadtwerke zu nutzen.

Daneben verfügen das Land Berlin und landeseigene Unternehmen z.B. die BSR und die Berliner Wasserbetriebe schon heute über Anlagen zur Energieerzeugung, die den ökologischen Kriterien der Stadtwerke genügen. Diese Anlagen können durch die Stadtwerke übernommen werden.

Angesichts der oben formulierten Ausnahmen ist vorsorglich klarzustellen, dass Energie aus Atomenergie und Kohle von den Stadtwerken nicht produziert, vertrieben oder anderweitig unterstützt wird.

Absatz 3

Für die sozial-ökologische Umgestaltung der Energieversorgung ist neben der Umstellung der Erzeugung auch die Verbesserung der Energieeffizienz und die Nutzung von Einsparpotentialen von zentraler Bedeutung. Die Stadtwerke verfolgen die Senkung des Energieverbrauchs darum als ein zentrales Geschäftsziel. Erhebliche Einsparpotentiale bestehen insbesondere bei der Wärmedämmung von Gebäuden und im Verbrauch privater Haushalte. Dementsprechend sollen die Stadtwerke insbesondere die ökologische und sozialverträgliche energetische Gebäudesanierung durch Beratung und weitere Dienstleistungen unterstützen. In Hinblick auf den Verbrauch privater Haushalte besteht das Problem, dass einkommensschwache Haushalte oft nicht in der Lage sind, den Erwerb von modernen, energiesparenden Haushaltsgeräten zu finanzieren. Insoweit sollen die Stadtwerke die Anschaffung entsprechender Geräte finanziell fördern.

Absatz 4

Die Stadtwerke können die dargestellte Umgestaltung der Energieversorgung Berlins nicht allein erreichen. Das Unternehmen ist darauf angewiesen, zur Erreichung seiner Ziele mit Unternehmen, Bürgerinitiativen, Vereinen und öffentlichen Stellen zusammen zu arbeiten. Insbesondere sollen die Stadtwerke privates Engagement auf dem Gebiet der Energieeinsparung und der dezentralen Erzeugung erneuerbarer Energien durch Beratung und seinen Aufgaben entsprechende Dienstleistungen unterstützen.

Absatz 5

Die Aufgaben der Stadtwerke liegen in Berlin. Angesichts der begrenzten Flächen ist es jedoch sinnvoll, Anlagen für die Energieerzeugung auch außerhalb Berlins zu errichten, insbesondere in Brandenburg. Nur ausnahmsweise ist ein Engagement der Stadtwerke außerhalb der Region Berlin-Brandenburg und auch nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Dies entspricht der dezentralen Ausrichtung der Stadtwerke.

Es kann auch sinnvoll sein, Leistungen außerhalb Berlins anzubieten, zur Zusammenarbeit mit privaten oder öffentlichen Stellen Tochterunternehmen zu gründen oder Beteiligungen zu erwerben: Insbesondere können einzelne Erzeugungsanlagen gemeinsam mit Privaten betrieben werden. Derartige Vorhaben sind jedoch eng zu umgrenzen, um die Aufgabenorientierung, öffentliche Kontrolle und Transparenz der Tätigkeit der Stadtwerke zu erhalten. Darum sind entsprechende Vorhaben nur auf Beschluss des Abgeordnetenhauses zulässig, und auch die etwaigen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind auf die Ziele der Stadtwerke zu verpflichten. Das heißt z.B., dass ein gemeinsames Projekt mit oder die Beteiligung an einem Unternehmen bzw. mit einem damit konzernmäßig verbundenen Unternehmen, das Energie aus Atom- oder Kohlekraftwerken erzeugt oder vertreibt, nicht möglich ist. Auch das Prüfungsrecht des Rechnungshofes wird sichergestellt.

¹ Michael Kopatz u.a.: Energiearmut, Wuppertal 2010 (Wuppertal Paper Nr. 184), S. 7

Absatz 6

Die Netzgesellschaft soll die Verteilnetze für Elektrizität in Berlin betreiben. Dies ist abhängig von der entsprechenden Entscheidung des Landes Berlin im Rahmen des Konzessionierungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben soll in der Tätigkeit der Anstalt ein besonderes Augenmerk auf dem Aus- und Umbau der Netze entsprechend der sich wandelnden Bedarfs- und Erzeugungsstrukturen liegen: Insbesondere sind Vorkehrungen für den zügigen Anschluss und die Einspeisung erneuerbarer Energien zu treffen, hier kommt es bei herkömmlichen Netzbetreibern in vielen Fällen zu Problemen, die teilweise bis zur Nichtabnahme des erzeugten Stroms gehen. Dies gilt insbesondere, falls der Einspeisevorrang nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) entfallen sollte.

Absatz 7

Beide Anstalten sind sozialen, ökologischen und demokratischen Grundsätzen verpflichtet. Beide unterliegen erhöhten Transparenzanforderungen: Nach negativen Erfahrungen insbesondere bei der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe soll hier ein Gegenmodell für transparente und demokratische öffentliche Unternehmen entwickelt werden. Beide Anstalten haben darum die ausdrückliche Aufgabe, ihre Tätigkeit der Bevölkerung zu vermitteln, sie transparent zu gestalten und eine demokratische Mitwirkung und Kontrolle zu ermöglichen.

Absatz 8

Es kann zweckmäßig sein, dass die Anstalten zusätzliche Aufgaben übernehmen – beispielsweise könnte die Netzgesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt den Betrieb des Fernwärme- und des Gasnetzes übernehmen; die Stadtwerke könnten neben der Energie- auch die Wasserversorgung übernehmen. Dabei ist jedoch ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten, insbesondere ist die Übernahme entstehender Kosten zu regeln.

Zu § 3

Organe der Anstalten sind jeweils ein Verwaltungsrat und eine Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat formuliert Richtlinien und kontrolliert die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann, je nach den Anforderungen der einzelnen Anstalt, aus einer oder mehreren Personen bestehen.

Zur Verbesserung der Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern wie auch einzelnen Beschäftigten hat sich das Modell der Ombudsperson in der Praxis bewährt.

Zu § 4

Absatz 1

Die Gestaltung des Verwaltungsrates ist ein wichtiges Element zur Umsetzung von Demokratie und Transparenz in den Anstalten: Sechs Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils von den Einwohnerinnen und Einwohnern direkt gewählt – entsprechende Modelle sind zum Beispiel in der Sozialversicherung und bei Studentenwerken erprobt. Wie dort handelt es sich auch hier um Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, die unmittelbar im Interesse der jeweiligen Wahlberechtigten erfüllt werden.

Daneben repräsentieren auch die Senatoren für Wirtschaft und Umwelt das öffentliche Interesse und bringen das Fachwissen und die Kompetenzen des Landes Berlin ein. Hinzu kommen sieben Vertreter der Beschäftigten, die aus der jeweiligen Anstalt direkt gewählt werden.

Absatz 2

Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Erstwohnsitz im Land Berlin. Damit soll ein möglichst breiter Kreis von Wahlberechtigten erreicht werden, der nicht nach Staatsangehörigkeit differenziert und über ein reines Kundenwahlrecht hinausgeht. Natürliche Personen müssen mindestens 16 Jahre alt sein, um wählen zu dürfen.

Kandidieren dürfen natürliche Personen, die mindesten 18 Jahre alt sind. Kandidierende müssen 500 Unterstützungsunterschriften vorlegen, um eine ausreichende Unterstützung in der Bevölkerung nachzuweisen.

Außerdem ist schon bei Einreichung der Kandidatur jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen: Die Möglichkeit der Stellvertretung gewährleistet das Funktionieren des Verwaltungsrates auch bei Verhinderung einzelner Mitglieder. Die nominierten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen schon bei der Wahlentscheidung berücksichtigt werden können.

Weiterhin ist die Abgrenzung der im Verwaltungsrat vertretenen Statusgruppen zu gewährleisten. Der Senat sowie die Beschäftigten der Anstalt sind ohnehin im Verwaltungsrat vertreten; das Abgeordnetenhaus ist ein parlamentarisches Kontrollorgan auch der öffentlichen Unternehmen Berlins und sollte daher nicht direkt im Verwaltungsrat vertreten sein.

Mit den Offenlegungspflichten soll eine informierte Wahlentscheidung ermöglicht werden. Funktionen – nicht aber allein die Mitgliedschaft - in Verbänden und Parteien sind ein starker Indikator für vertretene Interessen. Potenzielle wirtschaftliche Interessen an der Anstalt z.B. von Geschäftspartnern lassen ebenfalls auf eine bestimmte Motivation für die Kandidatur schließen und sind daher offenzulegen.

Schließlich erhält der Senat den Auftrag, weitere Einzelheiten des Wahlverfahrens in einer Rechtsverordnung festzulegen.

Absatz 3

Die Beschäftigtenvertreterinnen und -vertreter und jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den Beschäftigten der Anstalt gewählt. Für diese Art der Vertretung bietet das Drittelbeteiligungsgesetz mitsamt der zugehörigen Durchführungsverordnung ein erprobtes Modell. Für die Wahl sind die Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes über die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer entsprechend anzuwenden. Die dortigen Regelungen über die Ersatzmitglieder sind auf die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Beschäftigtenvertreterinnen und -vertreter nach diesem Gesetz anzuwenden.

Absatz 4

Zur Verbesserung der innerbetrieblichen Transparenz, und damit zentrale Belange direkt berücksichtigt werden, nehmen ausgewählte Dritte mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil: Zuerst die Geschäftsführung, um den direkten Austausch hinsichtlich der laufenden Geschäfte und der Umsetzung der Geschäftspolitik zu ermöglichen. Daneben soll aber auch der Personalrat vertreten sein, damit konkrete Belange der Beschäftigten direkt zur Sprache gebracht werden können, sowie die Frauenvertreterin und die Ombudsperson für die Belange der weiblichen Beschäftigten bzw. der Kundinnen und Kunden.

Absatz 5

Die Wahlperiode des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Ergänzend sieht das Drittelbeteiligungsgesetz die Abberufung von Arbeitnehmervertreterinnen oder -vertretern vor, dies ist entsprechend auf die Beschäftigtenvertreterinnen und -vertreter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter anwendbar. In diesem Fall ist eine Neuwahl nur für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen, so dass die Wahlperiode insgesamt im Gleichklang bleibt.

Absatz 6

Die Tätigkeit im Verwaltungsrat erfordert ein erhebliches Maß an Sachkunde. Bei den Senatorinnen und Senatoren ist dies jedenfalls durch die Senatsverwaltungen gewährleistet. Bei den gewählten Vertreterinnen und Vertretern stellt die Wählerschaft durch die Wahlentscheidung sicher, dass die für erforderlich erachteten Qualifikationen gegeben sind. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass weitere Fortbildung erforderlich ist. Diese bereitzustellen liegt in der Verantwortung der Anstalt.

Absatz 7

Der Verwaltungsrat trifft die grundlegenden Entscheidungen für die Anstalt und überwacht ihre Umsetzung: Beginnend mit der Satzung, in der die Anstalt im einzelnen näher ausgestaltet wird, über Richtlinien für die Geschäftsführung, den Beschluss des jährlichen Wirtschaftsplans, die Bestellung und Anstellung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer bis zur Wirtschaftsprüfung. Der Verwaltungsrat entscheidet auch alle anderen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Geschäftsführung zugewiesen sind. Außerdem berät der Verwaltungsrat die Geschäftsführung in ihrem Aufgabenbereich, da er in seiner Zusammensetzung die relevanten Interessen repräsentiert.

Absatz 8

Transparenz und demokratische Bürgerbeteiligung sind wesentliche Ziele der Anstalt. Um diese zu fördern sind die Sitzungen des Verwaltungsrates in der Regel öffentlich. Die Satzung kann Ausnahmen bestimmen, etwa in Angelegenheiten, die einzelne Beschäftigte betreffen.

Zu § 5

Das vorliegende Gesetz begründet zwei Anstalten mit unterschiedlichen Aufgaben. Zur praktischen Umsetzung können in den Satzungen dementsprechend unterschiedliche Regelungen getroffen werden, etwa hinsichtlich der Zahl der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer.

Zu regeln ist auch die Aufwandsentschädigung für die von der Bevölkerung direkt gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates. Im Gegensatz zu den Vertreterinnen und Vertretern von Senat und Beschäftigten handelt es sich für diese in der Regel nicht um einen Teil ihrer Erwerbstätigkeit. Auch Regelungen zur Übernahme von Fortbildungskosten für die direkt gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats sind in der Satzung zu treffen.

Zu § 6

Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Bei Abschluss des Anstellungsvertrags mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern vertritt der Verwaltungsrat die Anstalt. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung zählt die jeweilige jährliche Erstellung des Wirtschaftsplanes, des Geschäftsberichtes der Anstalt sowie eine Evaluation der Erreichung der ökologischen und sozialen Ziele der Anstalt. Letzteres ist wichtig, um die Erfüllung der Aufgaben und Ziele nach § 2 permanent kontrollieren zu können.

Zu § 7

Die Anstalten treten – wenn auch in unterschiedlicher Form - am Markt auf, darum ist ihre Wirtschaftsführung zweckmäßigerweise nach kaufmännischen Grundsätzen zu organisieren. Zugleich sind sie Träger öffentlicher Versorgungsaufgaben und betreiben im öffentlichen Interesse die Energiewende, dies erfordert die Gewährträgerhaftung

des Landes Berlin.

Zu § 8

Die Anstalt ist ein eigenständiger Arbeitgeber, der auch selbständig über die Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden entscheiden kann (§ 4 Abs. 7 Nr. 7).

Zu § 9

Die direkte Beteiligung der Berlinerinnen und Berliner an der Geschäftspolitik der Anstalten ist nicht allein über die teilweise Direktwahl des Verwaltungsrates zu erreichen. Um die unmittelbare Teilhabe an den Entscheidungsprozessen in den Anstalten zu ermöglichen, werden ein Initiativrecht und die Möglichkeit eingerichtet, eine Befragung aller Kundinnen und Kunden der Anstalt zu fordern: Im ersten Fall kann eine Initiative ihr Anliegen vor dem Verwaltungsrat vortragen und eine Entscheidung des Verwaltungsrates über die Initiative erzwingen, wenn sie dafür 3.000 Unterschriften sammeln konnte. Im zweiten Fall, der das Vorliegen von 5.000 Unterschriften voraussetzt, ist eine Befragung der Kunden über das Anliegen durchzuführen. Mit beidem ist keine Entscheidung über das Anliegen vorweggenommen, jedoch sollte insbesondere das Votum einer Befragung aller Kundinnen und Kunden in der Entscheidungsfindung der Anstalt sorgfältig bedacht werden. Für die Kundenbefragung können moderne Techniken wie etwa das Internet eingesetzt werden, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass auch Kundinnen und Kunden ohne Zugang zum Internet, dies sind ca. 20% der Berlinerinnen und Berliner, sich in angemessener Form beteiligen können. Das Initiativrecht kann nur im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung der Anstalten ausgeübt werden. Eine Initiative, die sich z.B. für die Beteiligung an einem Kohlekraftwerk einsetzen würde, wäre unzulässig und dürfte vom Verwaltungsrat nicht behandelt werden.

Die Anstalten sollen sich durch besondere Transparenz auszeichnen. Über die Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes hinaus soll dies vor allem durch verstärkte Veröffentlichungspflichten erreicht werden: Insbesondere die Beschlussvorlagen und Tagesordnungen des Verwaltungsrates sowie gefasste Beschlüsse, Berichte der Geschäftsführung und weitere wichtige Dokumente wie z.B. Netzdaten und Grundlagen der Tariffestsetzungen sind rechtzeitig zu veröffentlichen. Wie im Informationsfreiheitsgesetz kann die Veröffentlichung zur Vermeidung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile ausgeschlossen werden, wenn beispielsweise konkurrierende Unternehmen oder Verhandlungspartner sonst unangemessene Vorteile ziehen würden.

Zu § 10

Zur Information und Beteiligung der Berlinerinnen und Berliner führen die Anstalten jährlich sowohl auf Bezirks- als auch auf Landesebene Einwohnerversammlungen durch. Während bei der Versammlung auf Landesebene vor allem die Gesamtentwicklung der Anstalt im vergangenen Jahr und die Wirtschaftspläne Gegenstand sind, können auf der Bezirksebene insbesondere auch lokale Belange aus der Bevölkerung eingebracht werden, etwa konkrete Vorhaben zur dezentralen Energieerzeugung. Es dürfte zweckmäßig sein, die jeweiligen Versammlungen beider Anstalten in räumlich-zeitlichem Zusammenhang durchzuführen, um so den Verwaltungsaufwand zu minimieren und möglichst vielen Interessierten die Anwesenheit zu ermöglichen. Es handelt sich aber in jedem Fall um rechtlich getrennte Versammlungen.

Bei den Einwohnerversammlungen können Empfehlungen für die jeweilige Anstalt beschlossen werden, die vom Verwaltungsrat zeitnah zu behandeln sind.

Höchstens einmal jährlich ist eine Einwohnerversammlung außerordentlich einzuberufen, wenn dies von 2.000 bzw. 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern verlangt wird.

Zu § 11

Zukünftige Verträge zwischen dem Land Berlin und Unternehmen bezüglich der Fernwärmenetze werden auf max. 10 Jahre befristet, um die Steuerungsmöglichkeiten des Landes Berlin zu verbessern.

Zu § 12

Absatz 1

Die erste Direktwahl soll, um den organisatorischen Aufwand sowie die Belastung des Haushaltes möglichst gering zu halten, zusammen mit einer allgemeinen Parlamentswahl stattfinden. Bei den nachfolgenden Direktwahlen des Verwaltungsrates ist ebenfalls zu gewährleisten, dass den Einwohnerinnen und Einwohnern die Stimmabgabe möglichst erleichtert wird und Standards, die für allgemeine Wahlen gelten, Anwendung finden.

Absatz 2

Mit dieser Klausel werden Regelungen für den Fall der Netzübernahme durch die Netzgesellschaft getroffen, die sowohl dem Bedarf nach der Gewährleistung eines reibungslosen Überganges des Netzbetriebes als auch den sozialen Interessen der Beschäftigten des jetzigen Netzbetreibers Rechnung tragen. Im Einzelnen wird allen im Netzbetrieb des jetzigen Netzbetreibers Beschäftigten die Übernahme durch die landeseigene Netzgesellschaft angeboten. Angestrebt ist zudem ein weitgehender Schutz des Besitzstandes der übernommenen Beschäftigten: Bestehende Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge des ehemaligen Netzbetreibers werden durch das Land Berlin bis zum

Inkrafttreten neuer Regelungen für alle Beschäftigten übernommen. Den übernommenen Beschäftigten wird individuell zugesichert, dass sie für den Zeitraum von drei Jahren nach der Übernahme nicht schlechter gestellt werden. Für die komplette Laufzeit des nächsten Konzessionsvertrages wird zudem die Zahl der Beschäftigten mindestens stabil gehalten. Diese Klausel findet nur dann Anwendung, wenn die Konzession zum Betrieb der Verteilnetze für Elektrizität auch tatsächlich an die Netzgesellschaft vergeben wird.

Absätze 3 und 4

Das Gesetz tritt am Anfang des auf den Volksentscheid folgenden Kalenderjahres in Kraft. Damit wird auch der Rechtsprechung des Berliner Landesverfassungsgerichtes in Bezug auf die Zulässigkeit haushaltswirksamer Volksgesetzgebung Rechnung getragen.

Bei der Formulierung dieses Gesetzes wurde der Ausgleich gesucht zwischen einer möglichst demokratischen und transparenten Gestaltung der Anstalten und der erforderlichen Praktikabilität. Nach vier Jahren Umsetzungserfahrung wird absehbar sein, ob ggf. weitere Möglichkeiten zur direkten Bürgerbeteiligung eingeführt werden können, zu denken ist etwa an Entscheidungsrechte der Wahlberechtigten hinsichtlich der Geschäftspolitik der Anstalten. Keinesfalls soll es in dieser Evaluierung zu einer Beschränkung der Bürgerbeteiligung kommen.

Volksbegehren "Neue Energie für Berlin - demokratisch, ökologisch, sozial"
- Ergebnis der Unterschriftenprüfung durch die Bezirksämter -

	Anzahl überprüfter Unterschriften insgesamt	gültige Unterschriften	ungültige Unterschriften	ungültig in Prozent
Mitte	2.789	2.607	182	6,5%
Friedrichshain-Kreuzberg	2.691	2.363	328	12,2%
Pankow	2.741	2.362	379	13,8%
Charlottenburg-Wilmersdorf	2.757	2.382	375	13,6%
Spandau	3.584	3.163	421	11,7%
Steglitz-Zehlendorf	2.880	2.442	438	15,2%
Tempelhof-Schöneberg	2.754	2.261	493	17,9%
Neukölln	2.855	2.140	715	25,0%
Treptow-Köpenick	3.474	2.894	580	16,7%
Marzahn-Hellersdorf	3.306	2.788	518	15,7%
Lichtenberg	3.089	2.654	435	14,1%
Reinickendorf	2.913	2.604	309	10,6%
Gesamt	35.833	30.660	5.173	14,4%

Anlage 3 zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus - Wiedergabe der zitierten Rechtsvorschriften:

1. Auszug aus dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG); Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74):

§ 46 des Energiewirtschaftsgesetzes - Wegenutzungsverträge

(1) ...

(2) Verträge von Energieversorgungsunternehmen mit Gemeinden über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören, dürfen höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden. Werden solche Verträge nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist der bisher Nutzungsberechtigte verpflichtet, seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu übereignen. Das neue Energieversorgungsunternehmen kann statt der Übereignung verlangen, dass ihm der Besitz hieran eingeräumt wird. Der bisherige Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Gemeinde spätestens ein Jahr vor Bekanntmachung der Gemeinde nach Absatz 3 diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Vertrages nach Satz 1 erforderlich sind. Die Bundesnetzagentur kann im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt Entscheidungen über den Umfang und das Format der zur Verfügung zu stellenden Daten durch Festlegung gegenüber den Energieversorgungsunternehmen treffen.

(3) ...

2. Auszug aus der Verfassung von Berlin vom 23. November 1995, zuletzt geändert durch das elfte Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 17. März 2010: (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 27. März 2010, Seite 134).

Artikel 62 der Verfassung von Berlin [Volksbegehren und Volksentscheid]

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. Sie können darüber hinaus darauf gerichtet werden, im Rahmen der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses zu Gegenständen der politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, sonstige Beschlüsse zu fassen. Sie sind innerhalb einer Wahlperiode zu einem Thema nur einmal zulässig.

(2) Volksbegehren zum Landeshaushaltsgesetz, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie zu Personalentscheidungen sind unzulässig.

(3) Der dem Volksbegehren zugrundeliegende Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses ist vom Senat unter Darlegung seines Standpunktes dem Abgeordnetenhaus zu unterbreiten, sobald der Nachweis der Unterstützung des Volksbegehrens erbracht ist. Auf Verlangen der Vertreter des Volksbegehrens ist das Volksbegehren durchzuführen, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Entwurf

eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses nicht innerhalb von vier Monaten inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt.

(4) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muss innerhalb von vier Monaten ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Die Frist kann auf bis zu acht Monate verlängert werden, wenn dadurch der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder mit anderen Volksentscheiden durchgeführt werden kann. Das Abgeordnetenhaus kann einen eigenen Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses zur gleichzeitigen Abstimmung stellen. Der Volksentscheid unterbleibt, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt.

(5) Der Präsident des Abgeordnetenhauses fertigt das durch Volksentscheid zustande gekommene Gesetz aus; der Regierende Bürgermeister verkündet es im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

(6) Volksbegehren können auch auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gerichtet werden.

Artikel 63 der Verfassung von Berlin [Quoren]

(1) Ein Volksbegehren, das einen Gesetzentwurf oder einen sonstigen Beschluss nach Artikel 62 Abs. 1 zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 20 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens 7 vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Ein Gesetz oder ein sonstiger Beschluss nach Artikel 62 Abs. 1 ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit der Teilnehmer und zugleich mindestens ein Viertel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.

(2) Ein Volksbegehren, das einen die Verfassung von Berlin ändernden Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 50 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Ein die Verfassung von Berlin änderndes Gesetz ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Teilnehmer und zugleich mindestens die Hälfte der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.

(3) ...

3. Auszug aus dem Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Abstimmungsgesetz – AbstG) vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 359)

§ 10 des Abstimmungsgesetzes - Teilnahmerecht

Alle zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten können an einem Volksbegehren teilnehmen.

§ 11 des Abstimmungsgesetzes – Gegenstand

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. Sie können darüber hinaus darauf gerichtet werden, im Rahmen der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses zu Gegenständen der

politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, sonstige Beschlüsse zu fassen. Sie sind innerhalb einer Wahlperiode zu einem Thema nur einmal zulässig (Artikel 62 Abs. 1 der Verfassung von Berlin).

(2) Volksbegehren können auch auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gerichtet werden (Artikel 62 Abs. 6 der Verfassung von Berlin).

§ 12 des Abstimmungsgesetzes - Unzulässigkeit von Volksbegehren

(1) Volksbegehren zum Landeshaltsgesetz, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie Personalentscheidungen sind unzulässig (Artikel 62 Abs. 2 der Verfassung von Berlin).

(2) Volksbegehren, die dem Grundgesetz, sonstigem Bundesrecht oder der Verfassung von Berlin widersprechen, sind unzulässig.

(3) Volksbegehren zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses sind unzulässig, wenn der Antrag auf Einleitung später als 46 Monate nach Beginn der Wahlperiode gestellt wird.

§ 13 des Abstimmungsgesetzes - Trägerin

Trägerin eines Volksbegehrens können eine natürliche Person, eine Mehrheit von Personen, eine Personenvereinigung oder eine Partei sein.

§ 14 des Abstimmungsgesetzes - Antrag

Der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens ist mit dessen Wortlaut von der Trägerin schriftlich bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung einzureichen. Richtet sich das Volksbegehren auf den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes, so ist dem Antrag ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf beizufügen.

§ 15 des Abstimmungsgesetzes - Unterschriftensammlung

(1) Auf schriftlichen Antrag der Trägerin bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung erstellt die fachlich zuständige Senatsverwaltung vor Beginn der Unterschriftensammlung umgehend die geschätzten Kosten, die sich aus der Verwirklichung des Volksbegehrens ergeben würden (amtliche Kostenschätzung). Zum Nachweis der Unterstützung bedarf der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens der Unterschrift von mindestens 20 000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten, im Falle eines Volksbegehrens zur Änderung der Verfassung von Berlin oder zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses der Unterschrift von mindestens 50 000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten. Die Unterschriftsleistung muss innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eingang des Antrages bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung erfolgt sein. Jede Unterschrift muss auf einer Unterschriftsliste oder einem gesonderten Unterschriftsbogen, auf der oder auf dem der Wortlaut der Vorlage oder ihr wesentlicher Inhalt in Kurzform einschließlich der amtlichen Kostenschätzung vorangestellt ist, erfolgen. Die Trägerin kann eine eigene Kostenschätzung der amtlichen Kostenschätzung voranstellen.

(2) Neben der Unterschrift und dem handschriftlich von der unterzeichnenden Person anzugebenden Geburtsdatum müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person angegeben sein:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,

3. Wohnsitz mit Anschrift (alleinige Wohnung oder Hauptwohnung),

4. Tag der Unterschriftsleistung.

(3) Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gilt die Unterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder nicht fristgerecht erfolgt sind. Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterschriften sind ungültig.

(4) Die Trägerin hat die nach der Abstimmungsordnung vorgeschriebenen Muster für die Unterschriftslisten und -bögen zu verwenden und diese auf ihre Kosten zu beschaffen.

(5) Eine unterstützungswillige Person, die nicht schreiben kann, erklärt ihre Unterstützung zur Niederschrift im Bezirksamt.

(6) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung in Berlin gemeldet sind, die Unterzeichnung im Bezirksamt vornehmen und durch Versicherung an Eides statt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben.

§ 16 des Abstimmungsgesetzes - Vertrauenspersonen

(1) Die Trägerin eines Volksbegehrens bestimmt fünf Vertrauenspersonen zu den Vertretern des Volksbegehrens. Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, im Namen der Unterzeichner im Rahmen dieses Gesetzes verbindliche Erklärungen für die Trägerin abzugeben und entgegenzunehmen. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens drei Vertrauenspersonen abgegeben werden.

(2) In dem Antrag nach § 14 sind die Namen und der Wohnsitz mit Anschrift der Vertrauenspersonen aufzuführen.

§ 17 des Abstimmungsgesetzes - Prüfung des Antrags, Mitteilung an das Abgeordnetenhaus

(1) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung leitet die Unterschriftslisten und -bögen den Bezirksämtern ohne Rücksicht auf deren örtliche Zuständigkeit für den Wohnsitz der eingetragenen Personen unverzüglich zur Überprüfung der Gültigkeit zu. Die Bezirksämter teilen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von 15 Tagen ab Eingang der Unterschriftslisten und -bögen bei ihnen die Zahl der gültigen Unterschriften mit.

(2) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung prüft, ob die Anforderungen der §§ 10 bis 16 erfüllt sind.

(3) Der Trägerin soll eine angemessene Frist zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel gesetzt werden, wenn ohne eine Änderung des Gegenstandes des Volksbegehrens eine Mängelbeseitigung möglich ist. Dies gilt nicht für die nach § 15 einzureichenden Unterschriften.

(4) Das Ergebnis der Überprüfung teilt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung der für das Volksbegehren fachlich zuständigen Senatsverwaltung mit, die dem Senat einen Beschlussvorschlag über dessen Standpunkt gegenüber dem Abgeordnetenhaus unterbreitet (Artikel 62 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin). Die Entscheidung des Senats über seinen Standpunkt zum Volksbegehren ist spätestens 15 Tage nach der Mitteilung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu treffen.

(5) Sind bereits die Anforderungen des § 10 oder der §§ 13 bis 16 nicht erfüllt, so stellt der Senat dies durch Beschluss ausdrücklich fest. Die Entscheidung ist zu begründen und der Trägerin mitzuteilen.

(6) Entspricht das Volksbegehren den Anforderungen des § 10 und der §§ 13 bis 16, jedoch nicht den Anforderungen der §§ 11 oder 12, so hat die für Inneres zuständige Senatsverwaltung den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens dem Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen. Die Vorlage ist zu begründen und der Trägerin mitzuteilen. Sie ist innerhalb von 15 Tagen nach der Entscheidung des Senats über seinen Standpunkt beim Verfassungsgerichtshof einzureichen.

(7) In der Mitteilung an das Abgeordnetenhaus ist darauf hinzuweisen, dass das Abgeordnetenhaus innerhalb einer Frist von vier Monaten entscheiden kann, den begehrten Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert anzunehmen. Wenn das Abgeordnetenhaus das Begehren inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand annimmt, hat es seine Entscheidung der Trägerin und dem Senat mitzuteilen.

§ 18 Verlangen der Durchführung des Volksbegehrens, Bekanntmachung und Eintragungsfrist

(1) Nimmt das Abgeordnetenhaus das Begehren inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand nicht innerhalb von vier Monaten seit der Mitteilung des Senats an das Abgeordnetenhaus an, so kann die Trägerin innerhalb eines weiteren Monats schriftlich bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die Durchführung des Volksbegehrens verlangen. Die Trägerin kann die Durchführung des Volksbegehrens vorzeitig verlangen, wenn das Abgeordnetenhaus vor Ablauf der vier Monate das Begehren ausdrücklich ablehnt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, solange und soweit der Verfassungsgerichtshof noch nicht über einen Einspruch nach § 17 Absatz 5 oder eine Vorlage nach § 17 Absatz 6 entschieden hat. Soweit die für Inneres zuständige Senatsverwaltung den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens teilweise dem Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt hat, kann die Trägerin das Verlangen für die anderen Teile bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zurückstellen.

(2) ...

§ 19

Änderungen und Rücknahme

Nach der Bekanntmachung kann der Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens nicht mehr zurückgenommen und der Wortlaut des Volksbegehrens nicht mehr geändert werden.

4. Auszug aus der Landeshaushaltsordnung (LHO)
in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2011 (GVBl. S. 492)

§ 26

Betriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger

(1) Betriebe Berlins haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Der Wirtschaftsplan oder eine Übersicht über den Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen. Planstellen

sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Stellenplan auszubringen.

(2) Bei Sondervermögen sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben von

1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die von Berlin ganz oder zum Teil zu unterhalten sind, und
2. Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins, die von Berlin Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten, sind Übersichten in die Erläuterungen aufzunehmen. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.